

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

2. Oktober 1998

Nr. 34

Inhalt:

Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung und die Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

**Satzung
des Planungsverbandes
"Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"**

**Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Oktober 1998**

**Satzung
des Planungsverbandes
"Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die in § 2 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach den Bestimmungen des § 205 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I Seite 2253) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) einen Planungsverband.
- (2) Der Planungsverband führt den Namen:
"Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde".
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Sitz des Verbandes ist die Stadt Baruth/Mark.

**§ 2
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Planungsverbandes sind die nachstehend aufgeführten Gemeinden mit folgenden Gemarkungen:

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- | | |
|---|--|
| 1. die amtsfreie Gemeinde
Nuthe-Urstromtal | mit der Gemarkung
Schönefeld (teilweise) |
| 2. die amtsangehörigen Gemeinden | |
| 2.1. Stadt Baruth/Mark | mit der Gemarkung
Horstwalde (teilweise) |
| 2.2. Gemeinde Kummersdorf Gut | teilweise |
| 2.3. Gemeinde Sperenberg | mit der Gemarkung
Fernneuendorf (teilweise) |

(2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Planungsverband beitreten.

(3) Die Größen der Flächen, mit denen die einzelnen Kommunen am Planungsverband beteiligt sind, werden in Anlage 1 bestimmt. Die Anlage 1 ist fester Bestandteil der Satzung.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung und Verabschiedung eines Bebauungsplanes für das "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde".

(2) Aufgabe des Verbandes ist für das in Abs. 1 bezeichnete Bauleitverfahren

- a) die Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperren (§§ 14 - 18 BauGB),
- b) die Entscheidung über Vorkaufsrechte nach §§ 24 - 28 BauGB,
- c) die Entscheidungen nach §§ 33, 36 BauGB,
- d) der Abschluß städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Planungsverbandes. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder sind von den Verbandsmitgliedern Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Zur konstituierenden Verbandsversammlung lädt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder, wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 7 Beschlußfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse nach § 8 Nr. 12 müssen einstimmig gefaßt werden.

(4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen nach § 8 Nr. 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

(5) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beschließen, insbesondere über:

1. allgemeine Grundsätze, nach denen die Verbandsverwaltung zu führen ist,
2. Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Erlaß der Haushaltssatzung, Festsetzung der Verbandsumlage, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, das Haushaltssicherungskonzept,
4. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Auslegung (§ 3 Abs. 2, 3 BauGB), über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB),
6. den Antrag auf Zurückstellung nach § 15 BauGB,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

7. die Ausübung der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff BauGB,
8. die Entscheidung nach §§ 33, 36 BauGB,
9. den Abschluß städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB,
10. den Abschluß von sonstigen Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 5000,- DM je Einzelfall,
11. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
12. Änderung der Aufgaben des Verbandes über die Pflichtaufgaben hinaus,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Auflösung des Verbandes.

§ 9

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Das Amt des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters wird ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Planungsverband nicht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (2) Beamte, Angestellte oder Arbeiter dürfen hauptamtlich nicht eingestellt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GKG).
- (3) Zur Erledigung der Geschäfte der Verbandsverwaltung können unter Abschluß von Verwaltungsleihverträgen Bedienstete der Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz eingesetzt werden.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden durch die Amtskasse Baruth/Mark erledigt. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht für die Kassengeschäfte, die die Amtskasse Baruth/Mark als fremde Kassengeschäfte für den Verband wahrnimmt.

§ 12

Verbandsumlagen

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Maßstab der Umlage ist die anteilige Fläche des Mitgliedes am Verbandsgebiet.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden durch den Verbandsvorsteher in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgaben Luckenwalde und Zossen, veröffentlicht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 5 Tage vor der Sitzung bekanntgemacht.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung des Planungsverbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die in § 3 genannten Aufgaben erfüllt oder endgültig aufgegeben sind. Die Auflösung bedarf der Beschlußfassung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 14.

(2) Nach Auflösung des Verbandes gilt der von ihm aufgestellte Bebauungsplan als Bebauungsplan der jeweils betroffenen Gemeinde.

(3) Sollte durch eine Planungsänderung eine Gebietskörperschaft, die jetzt Mitglied im Planungsverband ist, nicht mehr betroffen sein, so scheidet diese Gebietskörperschaft nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes aus dem Planungsverband gegen anteilige Kostenerstattung aus.

Maßstab zur Ermittlung der Kostenerstattung bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Verteilung des Vermögens nach Auflösung des Planungsverbandes ist die anteilige Fläche,

mit der das Mitglied dem Verband angehörte, oder die anteilige Fläche des Mitgliedes am Verbandsgebiet.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

für die Stadt Baruth/Mark

gez. Effenberger

Effenberger
(Bürgermeister der Stadt
Baruth/Mark)

(Siegel)

gez. i.V. Schmidt

Plöhn
(Amtsdirektor des Amtes
Baruth/Mark)

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

für die Gemeinde Kummersdorf Gut

gez. Schnittler

(Siegel)

gez. Donath

Schnittler
(Bürgermeister der Gemeinde
Kummersdorf Gut)

Donath
(Amtsdirektor des Amtes
Am Mellensee)

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

gez. Jansen

(Siegel)

gez. Schill

Jansen 23.09.1998
(Bürgermeister der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal)

Dr. Schill
Vorsitzender der
Gemeindevertretung)

für die Gemeinde Sperenberg

gez. Porath

(Siegel)

gez. Donath

Porath
(Stellv. Bürgermeisterin der
Gemeinde Sperenberg)

Donath
(Amtsdirektor des Amtes
Am Mellensee)

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 1

zur Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Die Verbandsmitglieder sind mit nachfolgend aufgeführten Flächengrößen am Verband beteiligt:

1. die amtsfreie Gemeinde

1.1. Nuthe-Urstromtal	mit der Gemarkung Schönefeld	
	Flur 3	1.310.000 m ²

2. die amtsangehörigen Gemeinden:

2.1. Stadt Baruth/Mark	mit der Gemarkung Horstwalde	
	Flur 3	2.100.000 m ²
	Flur 4	2.880.000 m ²
	Flur 5	2.910.000 m ²
	Summe:	7.890.000 m ²

2.2. Gemeinde Kummersdorf-Gut	mit der Gemarkung Kummersdorf-Gut	
	Flur 1	1.300.000 m ²

2.3. Gemeinde Sperenberg	mit der Gemarkung Fernneuendorf	
	Flur 6	300.000 m ²

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

In der o.g. Sache ergeht folgender

Bescheid:

1. Die von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Baruth/Mark und den Gemeinden Kummersdorf-Gut und Sperenberg vereinbarte Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" zur Bildung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" wird gemäß § 30 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Stadt Baruth/Mark und die Gemeinden Kummersdorf-Gut und Sperenberg beabsichtigen, einen Planungsverband nach § 205 des Baugesetzbuches zu bilden. Die zukünftige Verbandssatzung wurde am 22.09.1998 von der Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal, am 19.08.1998 von der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark, am 20.08.1998 von der Gemeindevertretung Kummersdorf-Gut und am 26.08.1998 von der Gemeindevertretung Sperenberg beschlossen.

Die Satzung des Planungsverbandes und die entsprechenden Beschlüsse wurden der Aufsichtsbehörde am 24.09.1998 vorgelegt.

II.

Gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) sind die Vorschriften des GKG auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Verbandssatzung bedarf nach § 10 Abs. 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, da der Zweckverband seinen Sitz im Landkreis hat.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Beteiligten die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung muss die gemäß § 9 Abs. 2 GKG erforderlichen Regelungen enthalten. Nach entsprechender Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung ist die Satzung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Die Genehmigung der Verbandssatzung war zu erteilen, weil die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Giesecke

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" sowie die Genehmigung der Satzung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 8 Abs. 1 GKG i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl Bbg I, S. 398) wird verwiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Luckenwalde, den 01. Oktober 1998

Giesecke

Dienstsiegel